

Abwendungsvereinbarung/ Ratenzahlungsvereinbarung



zwischen dem Schuldner/in

Herr/Frau Vor- & Nachname: _____ geboren am: _____
wohnhaft: _____ Vertragskonto: _____
Verbrauchsstelle _____ (bitte das gelb markierte ausfüllen)

und dem Gläubiger

der SSW-Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co KG, St. Floriansweg 2, 66606 St.Wendel

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 StromGVV / § 19 Abs. 2 GasGVV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 StromGVV / § 19 Abs. 5 GasGVV geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit gemäß der beigefügten Forderungsaufstellung den offenen Betrag in Höhe von€ zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG auf Einwendungen und Einreden jeder Art. Die Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß dem Ratenplan in der Anlage 1 zu begleichen. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden. Die Stadtwerke St.Wendel GmbH behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Die Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

3. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG zu erheben. Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß der Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co. KG vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Dem Kunden ist bekannt, dass, sollte er mit einer Rate oder einem laufenden Abschlagsbetrag ganz oder teilweise mehr als fünf Werkzeuge in Verzug geraten - auch hier gilt der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG -, die jeweilige Restschuld sofort fällig ist. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist die Stadtwerke St.Wendel GmbH und Co.KG berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werkzeuge nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde

legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.



5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG und des Kunden entspricht sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

SSW-Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co. KG, St. Floriansweg 2, 66606 St.Wendel

oder per Mail an: forderungsmanagement@stadtwerke-st-wendel.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen und Stundungen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Ende der Widerrufsbelehrung

St. Wendel, den

....., den.....

.....

.....

Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co.KG

Kunde

Anlage 1



Bitte kreuzen Sie an, auf wie viele Raten der unter **Punkt 1** von Ihnen eingetragene Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die gewünschten Fälligkeiten und Höhe der Raten ein.

Tilgungsplan

Anzahl	fällig am	Betrag
<input type="checkbox"/> 1.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 2.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 3.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 4.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 5.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 6.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 7.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 8.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 9.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 10.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 11.Rate	_____	_____ €
<input type="checkbox"/> 12.Rate	_____	_____ €
	Gesamtbetrag	_____ €

Bitte beachten Sie, dass bei der zwischenzeitlichen Erstellung einer Verbrauchsabrechnung der Ratenplan automatisch erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte beim Forderungsmanagement unter 06851/902-541.

Für die vereinbarten Raten erhält der Schuldner keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Die Raten sind zur Fälligkeit unter Angabe Ihrer Vertragskontonummer auf das Konto der Stadtwerke St.Wendel GmbH & Co. KG zu überweisen:

Sparkasse St.Wendel IBAN: DE52 5925 1020 0000 0522 25

Es steht dem Schuldner frei, Raten vor den bekannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.

Bitte melden Sie sich nach Erhalt einer Verbrauchsabrechnung zur Anpassung dieser Abwendungsvereinbarung bei dem Forderungsmanagement.